

schränkte Studiengänge in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern. Diese Ausnahmegenehmigung erteile ich hiermit allgemein für folgende Gruppen von Bewerbern:

1. Bewerber, die sich zunächst für einen aufnahmebeschränkten Studiengang beworben hatten und abgelehnt worden sind,
2. Bewerber, die zur Leistung ihrer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes einberufen waren und vorzeitig entlassen worden sind und
3. Bewerber, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erkrankt waren und dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Erkrankung nachweisen.

Ich bitte, diese Bewerber zuzulassen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen zur Immatrikulation erfüllen und ihr Aufnahmeantrag bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen eingegangen ist.

Dieser Erlaß wird auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

10. Allgemeine Richtlinien für Prüfungsordnungen an Fachhochschulen

Erlaß vom 7. 4. 1978 — V B 2.1 — 482/631 — 3 —

Die Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 29./30. 6. 1972 folgende Allgemeine Richtlinien erlassen:

Allgemeine Richtlinien für Prüfungsordnungen an Fachhochschulen

(Beschuß der 12. Amtschefkonferenz am 29./30. 6. 1972)

- I. Wegen der Eingliederung der Fachhochschulen in den Hochschulbereich ist es notwendig, das Prüfungswesen der Fachhochschulen von Organisationsformen zu lösen, die angemessen oder vertretbar waren, als die Vorgängereinrichtungen noch nicht zum Hochschulbereich gehörten. Ohne Vorgriff auf langfristige Pläne einer Studienreform und ohne die Tendenz, die an Fachhochschulen vorhanden und im Rahmen der geltenden Vorschriften realisierbaren Ansätze einer Studienreform zu blockieren, soll daher das Prüfungswesen der Fachhochschulen auf das Prüfungswesen an wissenschaftlichen Hochschulen abgestimmt werden. Dabei ist den Besonderheiten des in der Regel kürzeren und mehr anwendungsbezogenen Studiums an Fachhochschulen Rechnung zu tragen.
- II. Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen sind für die Fachhochschul-Studiengänge (bzw. entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen, die im folgenden stets mitgemeint sind) die Regelungen zu übernehmen bzw. entsprechend anzuwenden, die in erster Linie das Verfahren bei Diplomprüfungen regeln. Aus den Allgemeinen Bestimmungen für Diplom-Prüfungsordnungen (ABD) — Beschluß der KMK vom 12. 3. 1970 — kommen für eine entsprechende Anwendung im Bereich der Fachhochschulen insbesondere folgende Regelungen in Betracht:
 1. Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen (§§ 4 und 5 (ABD))
 2. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§§ 7 und 17)
 3. Zulassungsverfahren (§§ 6, 8 und 16)
 4. Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen (§§ 10, 11)
 5. Bewertung von Prüfungsleistungen (§§ 12, 23) (vgl. auch unter III Ziff. 10)

6. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit (§§ 13, 24, 28)
7. Wiederholung von Prüfungen (§§ 14, 25)
8. Zeugnis (§§ 15, 26)
9. Ausgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 2 - 4, § 19 Abs. 6, § 20)
10. Zusatzfächer (§ 22).

III. Soweit eine Anlehnung der Regelungen in den Prüfungsordnungen für Fachhochschulen für die einzelnen Fachrichtungen bzw. Studiengänge an entsprechende Regelungen in den ABD nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, sind folgende Grundsätze (a) und die dazu gegebenen Erläuterungen und Ergänzungen (b) bei der Vorbereitung neuer Prüfungsordnungen für Fachhochschulen zu beachten.

1. Zweck der Prüfung:

- a) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen bzw. Studienlehrgänge sollen als Zweck der Prüfung angeben, daß durch die Prüfung festgestellt werden soll, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.
- b) Durch die genannte Formulierung wird die Eigenheit der Fachhochschul-Studiengänge insbesondere in ihrer Abgrenzung zu Studiengängen charakterisiert, die gegenwärtig üblicherweise mit einer Diplomprüfung abschließen.

2. Dauer des Studiums:

- a) In den Prüfungsordnungen ist die Regelstudienzeit festzulegen. Sie ist unter Berücksichtigung der Eigenart der mehr anwendungsbezogenen Studiengänge an Fachhochschulen und der Besonderheit der betreffenden Fachrichtung (Studiengang) sowie etwaiger Praktika anzugeben. Die Verpflichtung der Hochschulen, ihre Studienordnungen und das Lehrangebot so zu gestalten, daß ein Studienabschluß in die Regelstudienzeit möglich ist, soll hervorgehoben werden.
- b) Die Regelstudienzeiten sind ein wesentliches Merkmal aller Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen. Die Regelstudienzeiten müssen daher fachspezifisch festgelegt werden.

3. Gliederung des Studiums:

- a) Die Prüfungsordnungen sollen dem Grundstudium und dem Hauptstudium jeweils bestimmte Fächer zuordnen. Das Studium soll entsprechend der Zuordnung zeitlich gegliedert werden.
- b) Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß wohl in allen an Fachhochschulen vertretenen Fachrichtungen ein Teil der Fächer als Grundlagenfächer angesehen werden kann. In der Regel ist das erfolgreiche Studium der Grundlagenfächer auch Voraussetzung für das weitere Studium; in diesem Fällen soll (z. B. in Studienordnungen) festgelegt werden, daß das Hauptstudium oder der Besuch bestimmter Veranstaltungen erst nach erfolgreichem Abschluß der entsprechenden Fächer des Grundstudiums begonnen werden kann.

4. Prüfungsvorleistungen:

- a) In den Prüfungsordnungen ist zu regeln, ob und gegebenenfalls welche Nachweise über die erfolgreiche

Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Scheine) für die Zulassung zu Prüfungen oder zu Prüfungsteilen vorausgesetzt werden (Prüfungsvorleistungen).

- b) Die Anforderungen für den Erwerb von Scheinen werden in der Regel von den einzelnen Fachhochschul-Lehrern festgelegt, es sei denn, daß das für das Lehrangebot verantwortliche Hochschulorgan eine Regelung getroffen hat.

5. Festlegung der Prüfungsleistungen:

- a) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsfächer, die Form und die Dauer der Prüfungen abschließend zu regeln.
- b) Die Festlegung der Prüfungsfächer, der Form und der Dauer der Prüfung gehört zu den elementaren Bestandteilen einer Prüfungsordnung. Diese formale Festlegung soll die Chancengleichheit der Kandidaten gewährleisten. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Festlegung der Prüfungsanforderungen (Angabe des Prüfungsstoffes z. B. durch Bezugnahme auf Lehrveranstaltungen) ist im Interesse weitergehender Sicherung der Chancengleichheit erwünscht, läßt sich aber aus praktischen Gründen nur selten realisieren.

6. Prüfungsfächer:

- a) Bei der Festlegung der Prüfungsfächer soll der Grundsatz der exemplarischen Prüfung beachtet werden.
- b) Die Zahl der Prüfungsfächer soll diesem Grundsatz entsprechend begrenzt sein. Daher sollen in Fächern, die nach fachspezifischer Beurteilung nicht Pflichtprüfungsfächer sein müssen, gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Solche Fächer sollen nach Möglichkeit zugleich Wahlfächer sein.

7. Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums und des Hauptstudiums:

- a) Die Prüfungen in den Fächern sind in der Regel in

Form von Klausurarbeiten oder/und mündlichen Prüfungen unter Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses (Prüfungsamtes) abzunehmen. In Fächern, in denen nur Klausurarbeiten stattfinden, soll bei nicht mit mindestens „ausreichen“ beurteilten Klausurarbeiten eine ergänzende mündliche Prüfung stattfinden (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 ABD).

- b) Die Prüfungen in den Fächern sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.

8. Abschlußarbeit:

- a) In allen Fachrichtungen ist eine schriftliche Hausarbeit (Abschlußarbeit) am Ende des Studiums zu fordern. Die Bearbeitungszeit ist auf höchstens 3 Monate zu bemessen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 3 Monate hinausgeschoben werden.“
- b) Die schriftliche Abschlußarbeit sollte auch Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein. Sie soll ggf. der Feststellung dienen, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen; dieser Konzeption entspricht eine gemeinsame Benotung der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung.

9. Bewertung von Prüfungsleistungen:

- a) Die Prüfungsordnungen können festlegen, daß bei der Bewertung von Prüfungsleistungen etwaige Prüfungsvorleistungen des Kandidaten berücksichtigt werden.
- b) Der Umfang der Anrechnung soll gegebenenfalls in den einzelnen Prüfungsordnungen geregelt werden.

Beschlüsse der KMK

104 Genehmigung zur Abhaltung von Erweiterten Ergänzungsprüfungen am Colegio Visconde de Porto Seguro in Sao Paulo

– Beschluß der KMK vom 28. 3. 1978 –
Erlaß vom 7. April 1978 – IV A 3.1 – 621/20 (2) –

Die Kultusministerkonferenz erteilt dem Colegio Visconde de Porto Seguro in Sao Paulo nach § 2 Ziff. 5 der Ordnung der Erweiterten Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland vom 18. 7. 1975 die Berechtigung zur regelmäßigen Abhaltung der Prüfung.

Die Berechtigung wird widerruflich ausgesprochen (§ 2 Ziff. 6 der Prüfungsordnung).

105 Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Kabul erteilt werden

– Beschluß der KMK
– Beschluß der KMK vom 28. 3. 1978 –
Erlaß vom 7. April 1978 – IV A 3.1 – 621/41 (1) –

Nach ihrem Beschluß vom 13. 12. 1968 verleiht die Kultusministerkonferenz der Deutschen Schule Kabul widerruflich die Berechtigung, Abschlußzeugnisse der Hauptschule und der Realschule zu erteilen.

Die aufgrund dieser Berechtigung erteilten Zeugnisse sind dem Abschlußzeugnis der innerdeutschen Hauptschule (in Bayern dem Entlassungszeugnis der Hauptschule) bzw. Realschule gleichwertig.

127 Rahmenstudienordnung für Diplomstudiengänge der TH Darmstadt

Erlaß vom 19.4.1977 – VA 3.1 – 424/700 – 273 –

Anlagen: 2

Hiermit gebe ich die vom Ständigen Ausschuß I am 9. Febr. 1977 beschlossene Rahmenstudienordnung für Diplomstudiengänge gemäß § 3 Abs. 4 Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt (Allgemeiner Teil) in der durch Erlaß vom 9. 3. 1977 Az.: VA 3 – 424/700 – 270 – genehmigten Form bekannt:

Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge 30. März 1977

Inhalt:

1. Aufgabe der Studienordnungen
2. Studienziele
3. Studienorganisation
4. Studiendauer
5. Studiengänge
6. Diplomarbeit
7. Leistungsnachweise
8. Lehrangebot der Fachbereiche
9. Anhang

1. Aufgabe der Studienordnungen

- 1.1 Ausgehend von der Einheit von Lehre und Forschung haben die Studienordnungen der Fachbereiche die Aufgabe,

- die Studienziele für ein wissenschaftliches Studium und einen berufsqualifizierenden Abschluß zu begründen und nachzuweisen;
- die zeitliche und inhaltliche Gliederung sowohl des Studiums insgesamt als auch der einzelnen Studienbereiche festzulegen;
- Praxisbezüge in den Studiengängen – auch in Lehrveranstaltungen aufzuzeigen;
- Orientierungshilfen für den Ablauf der Studiengänge zu liefern und Grundlage für eine allgemeine und fachspezifische Studienberatung in den Fachbereichen zu sein.

- 1.2 In den Studienordnungen wird der Zusammenhang zwischen Lehr- und Lernformen und den Leistungsanforderungen im Studium einerseits und den Studienzielen andererseits aufgezeigt.

- 1.3 Die Studienordnungen sollen in angemessenen Zeiträumen überprüft und weiterentwickelt werden.

2. Studienziele

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Anspruchs genügenden Berufspraxis und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln zu befähigen. Die Studienziele müssen auf ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeitsfelder bezogen werden, damit der Studierende wechselnde Anforderungen der künftigen Berufspraxis erfüllen kann (Befähigung zu Mobilität und Flexibilität). Das begründet die folgenden Zielsetzungen:

- Der Hochschulabsolvent soll fachspezifische Probleme selbstständig bearbeiten und fachspezifische Methoden und Techniken verstehen, beurteilen, anwenden und weiterentwickeln können.
- Der Hochschulabsolvent soll Kenntnisse über sein Berufsfeld erwerben und dadurch seine Rolle in der arbeitsteiligen Organisation von Forschung, Entwicklung und Anwendung einschätzen lernen.

- Der Hochschulabsolvent soll Wechselwirkungen zwischen seiner Fachwissenschaft und den Konsequenzen der Anwendung und Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse beurteilen und abschätzen können.

3. Studienorganisation

- 3.1 Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

- 3.2 Die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen für Betriebspraktika sind an den Studienzielen dieses Studienganges zu orientieren.

- 3.3 Zur Förderung selbständigen Lernens und Arbeitens sollen das Studium in Gruppen und die Mitarbeit in Projekten möglich sein.

4. Studiendauer

Der Studienplan ist auf 8 Semester anzulegen. An das Studium schließen sich die Teile der nicht bereits studienbegleitend abgeleisteten Diplomprüfung und die Diplomarbeit an. Das gesamte Lerndeputat soll 160 SWS nicht unterschreiten und 200 SWS nicht überschreiten. Die obere Grenze kann nur in Fächern mit einem hohen Anteil an Praktika ausgeschöpft werden.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen im Studiengang sollen es dem Studierenden ermöglichen, Spezialgebiete und Neigungen zu verfolgen.

5. Studiengänge

Das Grundstudium besteht in der Regel aus dem Orientierungsbereich und dem Pflichtbereich, das Hauptstudium aus dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich.

Teile des Orientierungsbereiches bzw. des Wahlpflichtbereiches können auch im Hauptstudium bzw. im Grundstudium liegen, sofern dies die Studienziele erfordern.

5.1 Orientierungsbereich

Der Orientierungsbereich wird von dem am Studiengang beteiligten Hochschullehrern getragen.

Im Orientierungsbereich soll der Studierende Einblick in sein Studienfach und das künftige Berufsfeld erhalten. Die Anforderungen des Studiums und des Berufs sind so zu erläutern, daß der Studierende Studien- und Berufswirklichkeit real einzuschätzen lernt (siehe Anhang 9.1).

Der Umfang des Orientierungsbereiches entspricht einem Lerndeputat von mindestens 4 SWS.

5.2 Pflichtbereich

Im Pflichtbereich werden Grundlagenwissenschaften und Fachwissenschaften in systematischer Form vermittelt. Dabei soll der Bezug der Grundlagenfächer zu den Themenbereichen der Fachwissenschaften aufgezeigt werden.

Abfolge und gegenseitiger Bezug der Lehrveranstaltungen sollen von den Fachbereichen im Sinne der unter 2. formulierten Studienziele begründet werden (siehe Anhang 9.2).

5.3 Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich umfaßt einen fachspezifischen und einen fachübergreifenden Teil. Im fachspezifischen Teil werden Gebiete des eigenen Faches vertieft; im fachübergreifenden Teil erfolgt in interdisziplinärer Zusammenarbeit die Einbeziehung der Nachbardisziplinen und der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften. In geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen ist eine Einbeziehung der Natur- und Ingenieurwissenschaften anzustreben (siehe Anhang 9.3).

Der fachübergreifende Teil hat einen Umfang von mindestens 10 SWS.

6. Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit soll so gestellt sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. In der Diplomarbeit soll der Studierende zeigen, daß er ein Problem aus dem Bereich seines Studiums unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten kann. Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag des Studierenden in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar wird.

7. Leistungsnachweise

- 7.1 Die Leistungsanforderungen sind an den Studienzielen zu orientieren.

- 7.2 Die Arbeitsanforderungen und die Kriterien der Begutachtung der Ergebnisse sollen zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und zwischen Lehrenden und Lernenden erörtert werden.

- 7.3 Die Fähigkeit zur Selbstkontrolle der erbrachten Leistung im Arbeitszusammenhang soll gefördert werden.

8. Lehrangebot der Fachbereiche

Unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes sichern und koordinieren die Fachbereiche das erforderliche Lehrangebot; es ist bei Bedarf durch Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen zu ergänzen, durch die in unterschiedlichen Hochschulzugängen begründete bzw. während des Studiums entstehende Defizite ausgeglichen werden sollen.

Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung der Lernziele und Lerninhalte,
- Angaben über Gruppengröße und zeitlichen Umfang,
- Angaben der jeweiligen Voraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise.

9. Anhang

9.1 Kommentar zu 5.1 – Orientierungsbereich

Der Orientierungsbereich dient der präzisen Studienfachentscheidung und dem Kennenlernen des Studienfaches. Dies bedingt die Analyse der Erwartungshaltung der Studierenden gegenüber dem gewählten Studium und die Behandlung folgender Themenbereiche:

- Darstellung der Ausbildungsmöglichkeiten und der Ausbildungsziele;
- Überblick über Inhalt und Systematik der zum Studium gehörenden Fächer und die in den Fachbereichen bestehenden Arbeitsschwerpunkte;
- spezifische Lehr- und Lernstile an der Hochschule;
- Rolle des Absolventen in der Gesellschaft;
- einen Überblick über Berufsbedingungen und Berufschancen;
- Klärung von Fragen des Lernaufwandes und der Gewichtung der am Studiengang beteiligten Disziplinen zur individuellen Organisation des Studiums;
- allgemeine Informationen über fachwissenschaftliche Arbeitsweisen;
- mögliche Kooperationsformen im Studium;
- Organisation der Hochschule.

Neben den herkömmlichen Lehrveranstaltungen bieten sich zur Behandlung dieser Themenbereiche auch Plan- und Rollenspiele, Fallstudien, Interviews etc. an.

9.2 Kommentar zu 5.2 – Pflichtbereich

Damit der Studierende zu einer wissenschaftlich begründeten Berufspraxis befähigt wird, soll er:

- die Strukturen der von ihm studierten Disziplinen verstehen, Kenntnis grundlegender Problemstellungen, Systematiken, Theorien, Gesetze, Methoden und Wissenschaftsergebnisse erwerben und exemplarisch auch deren Entstehungs-, Anwendungs- und Verwertungsbedingungen verstehen;

- Beziehungen von Grundlagenfächern zu Themenbereichen der Fachdisziplinen und von diesen wiederum zur Berufspraxis herstellen können;

- wissenschaftstheoretische Grundlagen der Disziplinen erkennen und sich damit auseinandersetzen können;

- Grenzen der Übertragbarkeit fachspezifischer Methoden erkennen;

- Möglichkeiten fachübergreifender Zusammenhänge aufzeigen können.

9.3 Kommentar zu 5.3 – Wahlpflichtbereich

Im fachübergreifenden Teil des Wahlpflichtbereiches soll der Studierende

- wissenschaftliche Problemstellungen interdisziplinär bearbeiten lernen, bei denen notwendig arbeitsteilig gelernte Spezialwissenschaften in ihren gemeinsamen oder unterschiedlichen Grundlagen (Struktur, Systematik, Methoden) herangezogen werden müssen;

- die Stellung der Studienfächer im Gesamtbereich der Wissenschaft und der Gesellschaft beurteilen können;

- Bezüge zwischen Studium und angestrebten Berufsfeld verstärkt berücksichtigen und vertiefen können.

